

Werkzeugmechaniker / in

Auszüge aus der Ausbildungsverordnung

4 Jahre Lehrzeit

BERUFSBILD

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Maschinen, Geräte und Vorrichtungen			
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
3	Einfaches Messen und Prüfen	Messen und Prüfen		
4	Anreißen	-	-	-
5	Stempeln	-	-	-
6	Feilen		-	-
7	-	Polieren		-
8	Meißeln	-	-	-
9	Sägen		-	-
10	Bohren und Senken			-
11	Reiben		-	-
12	-	-	Kenntnis des funken-erosiven Abtragens	Funkenerosives Abtragen
13	-	Passen		
14	Nieten	-	-	-
15	Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden	-	-
16	Richten		-	-
17	Biegen		-	-
18	Federn wickeln	-	-	-
19	Weichlöten		-	-
20	-	Hartlöten		-
21	-	Kleben	-	-

22	-	Einfaches Lichtbogenschweißen	-	-
23	-	-	Schutzgasschweißen	
24	-	Gasschmelzschweißern	-	-
25	Kenntnis und Anwendung der Stanz- und Formentechnik			
26	Einfaches Wärmebehandeln	Wärmebehandeln		-
27	-	-	Härten	
28	Einfaches Drehen	Drehen		-
29	Einfaches Fräsen	Fräsen		-
30	Einfaches Schleifen	Schleifen		-
31	-	-	Programmieren und Bedienen von rechnergestützten Fertigungsmaschinen	
32	Grundkenntnisse der Maschinenelemente	Kenntnis und Anwendung der Maschinenelemente, Lehren und Spannvorrichtungen		
33	-	Herstellen von einschlägigen Werkstücken unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Passungsnormen		
34	-	Zerlegen, Zusammenbauen, Justieren, Prüfen		
35	-	Grundkenntnisse der Elektrotechnik	Kenntnis und Anwendung der Elektrotechnik und Elektronik	
36	-	Grundkenntnisse der elektrischen Bauelemente	Grundkenntnisse der elektronischen Bauelemente	-
37	-	Grundkenntnisse der Pneumatik	Kenntnis und Anwendung der Pneumatik	Kenntnis und Anwendung der Elektropneumatik
38	-	Grundkenntnisse der Hydraulik	Kenntnis und Anwendung der Hydraulik	Kenntnis und Anwendung der Elektrohydraulik
39	Kenntnis und Anwendung des Oberflächenschutzes			
40	Kenntnis und Anwendung der Schmiermittel samt Entsorgung			
41	-	-	Qualitätssicherung	
42	Lesen von Werkzeichnungen und Montageplänen			
43	-	-	Lesen von einfachen Stromlauf- und Schaltplänen	
44	-	Anfertigen von Werkzeichnungen und Montageskizzen		-
45	-	-	Anfertigen von einfachen Stromlauf- und Schaltskizzen und -plänen	
46	-	-	Grundkenntnisse des rechnergestützten Zeichnens	
47	Kenntnis und Anwendung der einschlägigen maschinenbautechnischen und elektrotechnischen Vorschriften und Normen			
48	Kenntnis und Anwendung einschlägiger englischer Fachausdrücke			

49	Kenntnis und Anwendung der umweltgerechten Entsorgung von Abfällen
50	Rhetorik, fachgerechte Ausdrucksweise
51	Kenntnis und Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und -normen und der einschlägigen Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
52	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
53	Kenntnis der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die in den Berufsbildpositionen 31, 32, 35, 36, 37, 38, 41, 46 und 47 angeführt sind, ist durch eine fachtheoretische Ausbildung im Lehrbetrieb oder in einem Ausbildungsverbund im Ausmaß von 200 Stunden zu unterstützen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.

VERHÄLTNISSZAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

1. Wieviele **fachlich einschlägig ausgebildete Personen** für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3 - 4	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
5	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
6 - 7	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
8 - 9	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
10 - 11	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	7 Lehrlinge
	auf je weitere 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen aufgrund einer vorhergehenden Schulausbildung mindestens 3 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

2. Wieviele **Ausbilder** für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

Ausbilder ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung**.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 10 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Es ist also bei der **Aufnahme** eines Lehrlings **sowohl** auf die vorgeschriebene Anzahl von **fachlich einschlägig ausgebildeten Personen**, als auch auf die entsprechende Anzahl von **Ausbildern** zu achten.

ANRECHNUNG VON SCHULBESUCHEN

Der Besuch einer Schule, die eine dem Lehrberuf entsprechende fachliche Ausbildung bietet, kann zu einer Anrechnung auf die Lehrzeit führen. Auskünfte über das jeweilige Ausmaß des Lehrzeiteratzes erteilt die Lehrlingsstelle.

LEHRBERUFSVERWANDTSCHAFTEN

Verwandter Lehrberuf	Lehrjahr	Ausmaß
Anlagenelektriker / in	1.	voll
Anlagenmonteur / in	1.	voll
	2.	voll
Betriebselektriker / in	1.	voll
Betriebsschlosser / in	1.	voll
	2.	voll
Dreher / in	1.	voll
	2.	1/2
Elektromechaniker / in für Schwachstrom	1.	voll
Elektromechaniker / in für Starkstrom	1.	voll
Elektromechaniker / in und -maschinenbauer / in	1.	voll
	2.	1/2
Feinmechaniker / in	1.	voll
	2.	voll
Kälteanlagentechniker / in	1.	voll
	2.	voll
Maschinenmechaniker / in	1.	voll
	2.	voll
	3.	voll
Maschinenschlosser / in	1.	voll
	2.	voll
Mechaniker / in	1.	voll
	2.	voll
	3.	voll
Prozeßleitetechniker / in	1.	voll
	2.	voll
Schlosser / in	1.	voll
	2.	voll
Textilmechaniker / in	1.	voll
Werkzeugmacher / in	1.	voll
	2.	voll
	3.	voll
Werkzeugmaschineur / in	1.	voll
	2.	voll
	3.	1/2

LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG (§24 BAG)

Der Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlußprüfung (Formulare bei der Lehrlingsstelle erhältlich) kann frühestens in den letzten vier Monaten der Lehrzeit gestellt werden. Die Lehrabschlußprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil der Prüfung ist nur dann abzulegen, wenn das Lehrziel der fachlich einschlägigen Berufsschule nicht erreicht wurde.

Prüfungsgegenstände

- | | |
|-----------------------------|---------------------------|
| · theoretischer Teil | · praktischer Teil |
| Fachrechnen | Prüfarbeit |
| Fachkunde | Fachgespräch |
| Fachzeichnen | |

Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgeschlossener Lehrabschlußprüfung kann in allen verwandten Lehrberufen eine Zusatzprüfung abgelegt werden.

BGBI.Nr. 81/1997